

Sicherung der Nahversorgung und der Buschenschanken im Burgenland

Nahversorgung sichert Lebensqualität. Sie trägt wesentlich zur Werterhaltung des lokalen Umfeldes bei und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. Diese positiven Effekte sind gerade in Regionen, in denen die Nahversorgung gefährdet oder nicht mehr vorhanden ist, von besonderer Bedeutung.



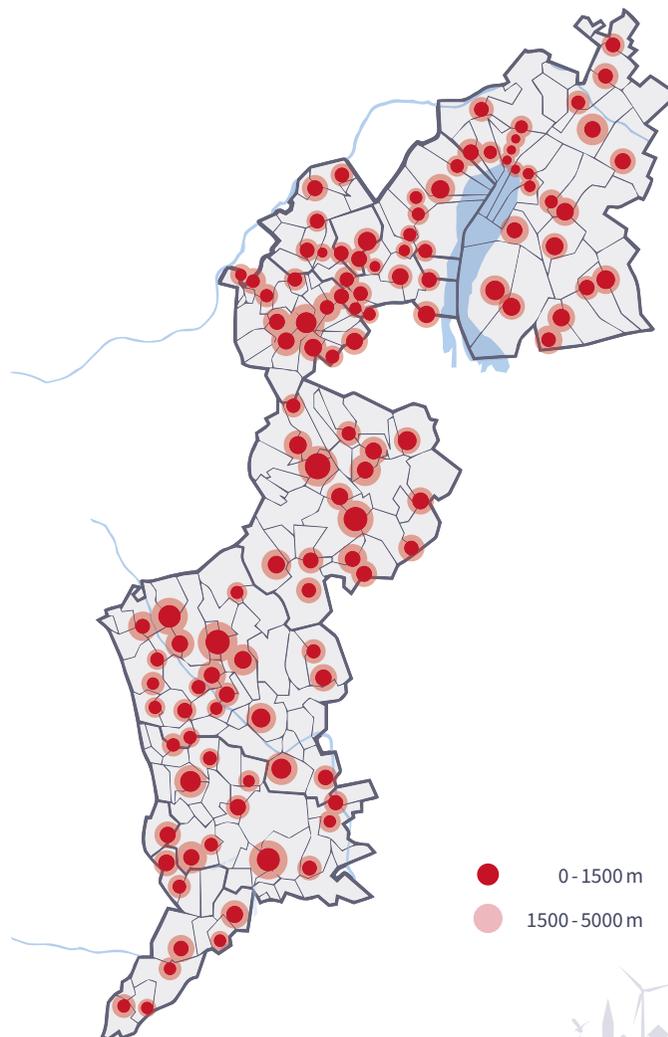
Landesrätin, Verena Dunst

Durch eine in Österreich einmalige Landesrichtlinie zur Förderung von Nahversorgungs- und Buschenschankbetrieben aus Mitteln der ländlichen Entwicklung gibt es die Möglichkeit, die Betriebe direkt zu fördern. Dafür stehen bis 2020 1,677 Mio. Euro bereit. Gemeinden können zusätzlich ihre Nahversorger über die Dorfentwicklung unterstützen.

Ich werde den weiteren Rückgang von Nahversorgungsbetrieben und Buschenschanken im ländlichen Raum nicht so einfach hinnehmen, sondern aktiv etwas dagegen tun. Mit den aktuellen Fördermöglichkeiten ist eine Unterstützung von Nahversorgungsbetrieben und Buschenschanken möglich. Die Sicherung, Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung, der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Kleinst- und Kleinunternehmen im Burgenland ist unser Ziel.

Ihre Verena Dunst
Landesrätin

Übersicht der Versorgung der burgenländischen Gemeinden mit Nahversorgern



- 0 - 1500 m
- 1500 - 5000 m

Impressum:

Referat Dorfentwicklung
Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung,
Agrarwesen und Naturschutz
Europaplatz 1, A-7000 Eisenstadt

ZUKUNFT DORF NAH- VER- SORGER BURGEN- LAND



Förderung der Nahversorgungsbetriebe

FörderungswerberInnen: Gemischtwarenhandel, der nahezu folgendes Lebensmittelvollsortiment umfasst: Brot und Gebäck, Obst und Gemüse, Milch und Milchprodukte, Eier, Mehl, Zucker, Reis, Tiefkühlwaren, Fette und Öle, Wurstwaren, Süßwaren, Getränke.

Gefördert werden: Kosten im Zusammenhang mit Investitionen – förderungsfähig sind Kosten für folgende Investitionen:

1

Bau- und Einrichtungsinvestitionen

(z. B. Verkaufsräume, Zubau, Neubau)

2

Betriebs- und Geschäftsausstattung

(z. B. Verkaufspult, Regale, Anschaffung mobiler Verkaufsläden exkl. Trägerfahrzeug)

Förderquote: Zuschuss zu den anerkehbaren Kosten im Ausmaß von 40%. Untergrenze der anrechenbaren Kosten: € 10.000 je beantragtes Vorhaben; Obergrenze maximal € 100.000.

Gesetzl. Grundlage: Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020; Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Nahversorgungsbetrieben im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020
Antragstellung im 1. Call im Frühjahr 2018 möglich.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/foerderungen/laendliche-entwicklung-2014-2020/

3

Maschinelle Ausstattung

(z. B. Kühlvitriolen, Schneidemaschinen)

4

Betriebsnotwendige IT-Hardware und -Software.

Kontakt:

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung,
Agrarwesen und Naturschutz,
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Telefon: 057/600-2360
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG

Technologiezentrum, Marktstraße 3, A-7000 Eisenstadt
Telefon: 05/9010-210, Fax: 05/9010-2110,
E-Mail: office@wirtschaft-burgenland.at

www.lebensressort-burgenland.at

www.wirtschaft-burgenland.at



Förderung der Nahversorger für Gemeinden – Dorfentwicklung

FörderungswerberInnen: Gemeinden, gemeinnützige Vereine (ZVR) – Voraussetzung ist ein Dorferneuerungsleitbild oder ein Dorferneuerungsplan.

Gefördert werden:

Infrastruktureinrichtungen für Basisdienstleistungen – Schaffung von baulichen Voraussetzungen für eine oder mehrere bedarfsorientierte Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung und Beseitigung von Versorgungsdefiziten der Ortsbevölkerung (§ 8 Abs. 2 lit. 5. d sublit. aa).

Förderquote: Zuschuss zu den anerkehbaren Realisierungskosten (ohne MwSt.) bis zu 30% für die Planung und Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten einzelner Gemeinden, höchstens € 30.000 (§ 8 Abs. 7 Z 1)

Gesetzl. Grundlage: Dorferneuerungsrichtlinien 2015, laufende Antragstellung möglich.

Kontakt:

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abteilung 4 – Hauptreferat Ländliche Entwicklung,
Referat Dorfentwicklung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Telefon: 057/600-2656
E-Mail: post.a4-dorfentwicklung@bgld.gv.at

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

www.burgenland.at/dorf

LANDESFÖRDERUNG

EU-FÖRDERUNG – ELER PROGRAMM